

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Dömitz

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Dömitz gelten nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 21. 05. 2015 folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

1.1. Als öffentliche Einrichtung der Stadt Dömitz stehen die Räumlichkeiten und Freiflächen unter Ziffer 2.1. den Einwohnern, Vereinen, Organisationen und Feuerwehren für Veranstaltungen zur Verfügung.

1.2. Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister bzw. Beauftragten der Stadt.

1.3. Bei laufender bzw. sich wiederholender Benutzung durch Vereine, Klubs etc. ist durch diese ein Benutzungsplan zu erstellen.

2. Benutzungsumfang

2.1. Die Benutzung beschränkt sich auf folgende Gebäude- und Einrichtungsteile sowie Freiflächen:

2.1.1. Dorfgemeinschafts- bzw. Versammlungsräume in Dömitz, Groß Schmölen, Heidhof, Klein Schmölen, Polz und Rüterberg mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche, Toiletten und Flure, sofern vorhanden.

2.1.2. Für Eheschließungen stehen der Pulverkeller, die Festungshalle und der Versammlungsraum im Rathaus zur Verfügung. Ferner werden die Bastion und der Festungsinnehof für Eheschließungen angeboten.

2.1.3. Als Freifläche für Veranstaltungen wird der Zingelparkplatz zur Verfügung gestellt.

2.2. Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden. Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren dürfen in keinsten Weise behindert werden.

2.3. In den Räumlichkeiten sind grundsätzlich das Rauchen und das Mitbringen von Tieren aller Art nicht gestattet.

3. Benutzungserlaubnis

3.1. Die Benutzungserlaubnis ist über den Bürgermeister bzw. Beauftragten der Stadt schriftlich zu beantragen.

3.2. Die Benutzungserlaubnis wird durch den Bürgermeister bzw. Beauftragten erteilt und ist nicht ohne Zustimmung desjenigen an Dritte übertragbar. Mit ihr erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.

4. Pflichten der Nutzer

4.1. Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.

4.2. Er hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.

4.3. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

4.4. Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen.

4.5. Der Nutzer hat für die Reinigung der benutzten Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind Entgelte nach Ziffer 7.4. zu entrichten.

5. Ausschluss von der Benutzung

5.1. Die Stadt Dömitz kann die Benutzung untersagen, wenn

- a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
- b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.

5.2. Bei Verstößen gegen die Benutzungserlaubnis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

5.3. Die Stadt Dömitz kann weiterhin eine bereits ausgesprochene Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht oder nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde, oder eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird.

5.4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis endgültig oder vorübergehend zurückgezogen werden.

5.5. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Dömitz können aus den o.a. Ausschlussgründen nicht hergeleitet werden.

6. Haftung

6.1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

6.2. Die Stadt Dömitz haftet für Körperschäden, Sachschäden oder Verlust von mitgebrachten Sachen nur dann, wenn als bestimmende Ursache dafür der Zustand der überlassenen Anlage oder die Verletzung von Pflichten kommunaler Bediensteter zweifelsfrei festgestellt wird.

6.3. Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen oder beseitigen lassen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

6.4. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut oder bei der Stadt eine Sicherheit in angemessener Höhe hinterlegt.

7. Benutzungsentgelte

7.1. Die Benutzer tragen durch ein Benutzungsentgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung der Gebäude und Freiflächen bei.

7.2. Das Benutzungsentgelt beträgt für Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Dömitz wie folgt:

7.2.1. Seniorenclub Dömitz

- 30,00 € Nutzung unter 4 h
- 60,00 € Nutzung über 4 h

7.2.2. Dorfgemeinschafts- bzw. Versammlungsräume in

- der FF Klein Schmölen
- der FF Groß Schmölen
- der FF Heidhof
 - jeweils 25,00 € Nutzung unter 4 h
 - jeweils 50,00 € Nutzung über 4 h
- dem Dorfgemeinschaftshaus Polz
 - 75,00 € Nutzung halbe Halle unter 4 h
 - 150,00 € Nutzung halbe Halle über 4 h
 - 250,00 € Nutzung ganze Halle
- dem Dorfgemeinschaftshaus Rüterberg (Gaststätte)
 - 40,00 € Nutzung unter 4 h
 - 80,00 € Nutzung über 4 h

7.2.3. Versammlungsraum im Rathaus für Eheschließungen und Versammlungen

- 50,00 € Nutzung je Stunde

7.2.4. Festung Dömitz

- Festungshalle für Eheschließungen,
 - 75,00 € Nutzung für die erste Stunde
 - 60,00 € für jede weitere Stunde der Nutzung
- Pulverkeller für Eheschließungen,
 - 75,00 € Nutzung für die erste Stunde
 - 60,00 € für jede weitere Stunde der Nutzung
- Bastion für Eheschließungen
 - 30,00 € je Stunde
- Festungsinnehof für Eheschließungen
 - 30,00 € je Stunde
- Festungsinnehof ohne Bühne für Veranstaltungen
 - 400,00 € je Tag
- Festungsinnehof mit Bühne für Veranstaltungen
 - 800,00 € je Tag

7.2.5. Kulturhaus Dömitz

- kleiner Saal ohne Gastronomie
 - 100,00 € zzgl. Betriebskosten und Vorhalte- bzw. Nachhaltekosten je Tag i.H.v. jeweils 25,00 €
- großer Saal ohne Gastronomie
 - 200,00 € zzgl. Betriebskosten und Vorhalte- bzw. Nachhaltekosten je Tag i.H.v. jeweils 25,00 €
- großer Saal mit Gastronomie
 - 300,00 € zzgl. Betriebskosten und Vorhalte- bzw. Nachhaltekosten je Tag i.H.v. jeweils 25,00 €

Als Vorhalte- und Nachhaltetage werden jeweils max. zwei Tage gewährt.

7.2.6. die Freifläche Zingelparkplatz

- 50,00 € je Tag

7.3. Für das Ausleihen von Inventar werden pro Tag folgende Entgelte erhoben:

- Bestuhlung
 - 1,00 € je Stuhl
- Marktstand
 - 20,00 € je Stand und Tag

7.4. Entsprechend Ziffer 4.5. ist bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Nutzers für die Reinigung der Räumlichkeiten ein Entgelt von 45,00 € pro Stunde.

8. Befreiung und Ermäßigung

8.1. Sportvereine, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine werden auf Antrag von der Entrichtung der Entgelte befreit, wenn der jeweiligen aktiven Nutzergruppe mindestens 50 % Kinder oder Jugendliche, die in der Regel das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören.

8.2. Auf Antrag des Nutzers kann in begründeten Fällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

8.3. Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

8.4. Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung entbindet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht von der Zahlung des Aufwendungsersatzes nach Ziffer 6.3.

9. Fälligkeit der Entgelte

9.1. Das Entgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

9.2. Hat die Stadt Dömitz den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

10. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

Dömitz, den 26. Mai 2015

gez. Bode
Bürgermeister

Dienstsiegel